Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 17,700.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 284. Mittwoch den 11. October 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Verschiedene bezüglich der laut unserer Bekanntmachung vom 30. August d. J. von uns beschlossenen **Verlegung eines Theils des Wochenmarktes** bei uns eingegangene Vorstellungen haben uns bestimmt, diese Verlegung zur Zeit nicht zur Ausführung zu bringen, vielmehr diese Angelegenheit in nochmalige Erwägung zu nehmen.

Daher wird die Bekanntmachung vom 30. August d. J. hiermit außer Kraft gesetzt.

Vom Dienstage den 17. d. Mon. ab werden die Marktstände aus dem **Brühl,** wo sie der Pferdebahn wegen nicht bleiben können, vorläufig nach der **Ritterstraße** verlegt, während die übrigen Marktstände bis auf Weiteres an ihren jetzigen Stellen verbleiben.

Leipzig, am 10. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Die revidirte bez. neuaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 2. bis mit 11. October d. J., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr in der Hauptexpedition des Polizeiamts, Naschmarkt, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 29. September 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend;
vom 1. März 1879.

Zu §. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung,
die staatliche Einkommensteuer betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 1. März a. c. und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ist der dritte Termin der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer

am 30. September dieses Jahres
mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hierorts Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens **binnen drei Wochen,** von dem Termine ab gerechnet, an unsere Staatssteuer-Einnahme, Brühl 51, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 25. September 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endigt mit dem 14. October.

An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der **inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 15. October zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 14. October zu räumen und in der Zeit vom 16. bis 19. October, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, abzubrechen und wegzuschaffen.

Vor dem 16. October darf mit dem Abbruch der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher, jedoch nicht am Sonntage den 15. October abzubrechen und wegzuschaffen, dafern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäftes in den stehenbleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die **Schaubuden** auf dem Roßplatze und Königsplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten werden,** noch am 15. October geöffnet zu halten.

Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carroussels und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 17. October, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestattet und eine längere Frist zum Abbruch nicht ertheilt worden ist, bis längstens den 21. October Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für deren Befolgung hinsichtlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Ueberdies haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, am 6. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Wohnungs-Vermiethung.

In der **3. Etage** der **Alten Waage,** Katharinenstraße Nr. 29, soll eine aus **1 Vorsaal, 3 zweifenstrigen Stuben nach der Katharinenstraße heraus, 1 zweifenstrigen und 1 einfenstrigen Stube nach dem Hofe zu, einer Küche** und **sonstigem Zubehör** bestehende, mit **Wasserleitung** versehene **Wohnung vom 1. April 1883** an gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Donnerstag, den 19. dss. Mts.
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Wohnung liegen ebendaselbst auf dem großen Saale schon vor dem Termin zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 2. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Stötz.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Pflasterungsarbeiten und Einlegung des Pferdebahngleises wird

die Schloßbrücke

von **Donnerstag, den 12. October** ab bis auf Weiteres **für den gesammten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 10. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung, Armenhausbau betr.

Die Dachdecker-, Klempner-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, Maler- und Lackirerarbeiten beim hiesigen Armenhausbau sind zu vergeben.

Kostenanschläge sind im Gemeindeamte zu entnehmen und daselbst bis 14. dss. Mts. mit der Aufschrift „**Armenhausbau**" versiegelt wieder abzugeben. Die Auswahl unter den Submittenten bleibt vorbehalten.

Neustadt b. Leipzig, den 10. October 1882.

Der Gemeinderath.
Dietrich, Gem.-Vorstand.

Nichtamtlicher Theil.

Der Fall Brazza-Stanley.

Am 27. December 1879 reiste der französische Schiffslieutenant de Brazza von Europa nach Mittelafrika, in der Absicht, Frankreich eine Priorität der Rechte durch die Besetzung des dem atlantischen Ocean zunächst gelegenen Punctes zu sichern, an welchem der innere Congo schiffbar wird. Zu dieser Unternehmung ward er in den Stand gesetzt, durch den französischen Minister des Aeußern, welcher ihm in der Erkenntniß der Wichtigkeit des directen und verhältnißmäßig leichten Weges des Ogowe und der Atima sowie der Nothwendigkeit, den französischen Einfluß in diesen Gegenden sicher zu stellen, 100,000 Francs anwies. Diese höchst merkwürdige Thatsache erfahren wir aus einem Briefe, welchen eben dieser Herr de Brazza in den ersten Tagen dieses Monats an das Pariser Blatt „Voltaire" gerichtet hat. Im September 1880 war es den Bemühungen Brazza's gelungen, den König der Balikes des Congo Makoko zur Abtretung seines Gebietes an Frankreich unter dem Versprechen des Schutzes gegen Feindseligkeiten anderer Europäer zu bewegen. Zum Zeichen des Vertragsabschlusses pflanzte Brazza in Gegenwart der Lehnshäuptlinge Makokos die französische Flagge in Okila auf und ergriff am 3. October Besitz von dem zwischen den Flüssen Djue und Impila gelegenen Gebiet. Die Häuptlinge setzten ihr Zeichen unter das Vertragsdocument und erhielten Jeder eine französische Flagge, um sie in ihren Dörfern zum Zeichen der französischen Besitzergreifung zu entfalten.

Bis dahin hätte der Vertrag als eine harmlose Spielerei erscheinen können, auf welche die Congo-Neger in der Absicht eingegangen wären, in den Besitz der Flaggen zu gelangen, die ihnen etwa als bunter Putz werthvoll erscheinen konnten; es hat sich aber bald eine Gelegenheit dar, um den Ernst und das Verständniß der Congo-Neger für den Sinn des Vertrages zu beweisen. Es erschienen zwei englische Missionäre bei der französischen Station Nionna, zu deren Bewachung Brazza den Sergeanten Malamine und zwei Matrosen zurückgelassen hatte, und beriefen sich auf ihre Eigenschaft als Engländer. Nur durch die Dazwischenkunft Malamine's wurden die Eingebornen davon abgehalten, die beiden Engländer zu mißhandeln, und als Stanley, der sich auf dem andern Ufer des Congo befand, von der Sache erfuhr, erschien er an der Spitze von 70 Zanzibaren in Begleitung zweier belgischer Officiere, um die Congo-Neger durch militärische Machtentfaltung einzuschüchtern. Sergeant Malamine versuchte die Differenz in Güte beizulegen, wurde aber von Stanley schroff zurückgewiesen, und dieser gab alsbald die Absicht zu erkennen, von dem Orte Besitz zu ergreifen. Darauf erwiderten die Eingebornen, daß sie ihr Gebiet bereits an die Franzosen abgetreten hätten und daß sie Gewalt mit Gewalt vertreiben würden und gleichzeitig entfalteten sie die französische Flagge. Stanley wagte unter diesen Umständen nicht, die Feindseligkeiten zu eröffnen und bezog ein Lager an dem Orte, welcher ihm angewiesen wurde. Bald darauf kehrte Stanley unverrichteter Sache auf das linke Congo-Ufer zurück.

Stanley, welcher im Auftrage des Königs der Belgier diese Gegend bereist, um dort eine internationale Handelsniederlassung zu begründen, sieht sich in der Ausführung seines Planes durch die Dazwischenkunft Brazza's gestört und sucht deshalb die Sache so darzustellen, als ob der Vertrag, welchen Brazza mit Makoko und dessen Lehnshäuptlingen abgeschlossen hat, ohne jegliche Bedeutung sei, weil die Congo-Neger sich dessen, was Brazza unter dem Vertrage verstehe, nicht bewußt seien; die Erklärungen Brazza's scheinen jedoch jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, und es wird jetzt nur darauf ankommen, daß die französische Regierung und das französische Parlament den Vertrag vom 10. September bis 3. October ratificiren, um eine Thatsache zu schaffen, welche in ihren Folgen unberechenbar ist.

Die französische Presse, darunter der „Temps" und die „République française", drängen Duclerc, den Vertrag zu bestätigen. Dieser aber hat sich bisher nicht zu dem wichtigen Schritt entschließen können; er zögert, die Verantwortung dafür zu übernehmen, bevor das Parlament in die Lage gekommen ist, sich darüber auszusprechen. Was an der ganzen Sache das Wunderbarste, ist die Anweisung von 100,000 Frcs., welche der Minister des Auswärtigen im Jahre 1879 dem Schiffslieutenant Brazza zu dem Zweck der Sicherstellung des französischen Einflusses am Congo ertheilt hat. Damit ist ja eigentlich die Vollmacht zu etwaigen Verträgen mit den Eingebornen vorweg gegeben. de Brazza hat sich offenbar als Bevollmächtigter der französischen Regierung betrachtet und hatte auch vollkommen Recht dazu; um so auffallender erscheint die Zögerung des gegenwärtigen Ministers, die Handlungsweise seines Vorgängers anzuerkennen. Sollte dieser durch die Hergabe der 100,000 Frcs. für die Expedition Brazza's seine Befugnisse überschritten haben? Gleichviel, den Gambettisten kommt der Fall Brazza in diesem Augenblicke sehr gelegen, um die Schlappe, welche Frankreich in Egypten erlitten hat, wieder auszugleichen und England für seine Machterweiterung in Nord-Afrika durch einen werthvollen Landzuwachs in Aequatorial-Afrika ein Paroli zu bringen. Ob die allzu große Oeffentlichkeit, welche den Machinationen der französischen Regierung in Mittelafrika jetzt gegeben wird, dieser erwünscht ist, kann um so mehr bezweifelt werden, als gegenwärtig noch eine andere Expedition in Mittelafrika im Gange ist, mit welcher, wie wir schon gestern mittheilten, Dr. Bayol beauftragt ist, um einer militairischen Expedition des Obersten Desbordes das Terrain zu ebnen. Dieser französische Oberst hat bereits die Stadt Kila, auf halben Wege von Bafalabe zum Niger, besetzt und mit einem Fort versehen und hat jetzt den Auftrag, mit seiner Colonne bis nach Bamako zu gehen, dem projectirten Endpunct der Senegalbahn. Der Secretair des Dr. Bayol, welchem das Organ Clemenceau's, die Pariser „Justice", diese Mittheilungen verdankt, fügt hinzu: „Wenn Frankreich in dieser Stadt, welche den Niger beherrscht, seine Fahne aufgepflanzt haben wird, wenn Frankreichs Fahne gleichfalls und endgültig im Congo, den Brazza bereist, wehen wird, so wird Frankreich für immer seinen Einfluß in Aequatorial-Afrika gesichert haben."

Bekanntlich ist das Geheimniß die Bürgschaft des Erfolges in solchen Dingen, welche durch das Eingreifen von Concurrenten durchkreuzt werden können. Wenn Frankreich so laut verkündet, daß diese Expeditionen den Zweck haben, den englischen Einfluß in Mittelafrika zu vernichten, was hindert dann England, gleichfalls eine Expedition nach jener Gegend auszurüsten, welche seine Interessen den französischen Plänen gegenüber vertritt und diese zu Schanden macht?

Leipzig, 11. October 1882.

Die conservativ-klerikale Mehrheit im preußischen Abgeordnetenhause zu brechen, wenn man zu derselben die Freiconservativen hinzurechnet, wird Manchem als ein unerreichbares Ziel erscheinen, da die liberalen Parteien zu diesem Zweck 60 bis 70 Mandate zu ihrem bisherigen Besitzstand hinzu erobern müßten. Ob dies möglich sein wird, wollen wir nicht untersuchen; es ist etwas Mißliches um Wahlprophezeiungen und auch eifrige Erforscher der Volksstimmung dürften bei den vielfachen äußeren Umständen, die auf das Wahlergebniß ganz besonders bei den indirecten Classenwahlen von Einfluß sind, zu einem auch nur annähernd zuverlässigen Urtheil über die künftige Gestaltung des Abgeordnetenhauses zum Voraus nicht zu gelangen vermögen. Der Eine Erfolg aber scheint uns ganz sicher und wird wohl auch von den am wenigsten Zuversichtlichen nicht angezweifelt werden: diejenige Mehrheit, die aus den Deutschconservativen und den Ultramontanen mit ihrem polnisch-welfischen Anhang bestand, muß und wird auf alle Fälle gebrochen werden. Diese Mehrheit der ausgesprochensten Reaction zählt kaum 20 Stimmen; an ihrer Beseitigung ist nicht zu zweifeln und wenn dieser Erfolg auch den Wünschen und Hoffnungen der Nationalliberalen lange nicht genügt, so ist damit wenigstens die schlimmste Eigenschaft des bisherigen Abgeordnetenhauses, das Vorhandensein einer schlechthin und vorbehaltlos reactionairen Mehrheit beseitigt. Wenn man sich erinnert, wie oft bedenkliche und verhängnißvolle Beschlüsse in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode mit Mehrheiten von wenigen Stimmen zu Stande gekommen sind, so wird man die Bedeutung auch schon dieses Erfolgs nicht gering anschlagen dürfen.

Das Centralwahlcomité der nationalliberalen Partei hielt am Sonntag in Berlin unter Vorsitz des Herrn von Bennigsen eine Sitzung ab, in welcher über die Lage und die Aussichten der Partei bei den bevorstehenden Wahlen Bericht erstattet wurde. Die Wahlvorbereitungen in den einzelnen Provinzen und Wahlkreisen sind nach den erstatteten Berichten fast überall vollendet und berechtigen, vorausgesetzt, daß alle Parteigenossen ihre volle Schuldigkeit thun, zu der Hoffnung auf ein für die nationalliberale Partei befriedigendes Ergebniß. Ferner kam die Frage des Erlasses eines Wahlaufrufs zur Besprechung. Es wurde indessen von einer solchen Kundgebung abgesehen, da man überzeugend der Ansicht war, die Partei habe in jüngerer Zeit wiederholt, namentlich in der umfassenden Partei-Erklärung vom 29. Mai vor. Jahres, ihre Grundsätze und Ziele so eingehend dargelegt und dieses unter Zustimmung aller Parteigenossen erlassene Programm sei auch für die heutige Lage noch in allen Puncten so maßgebend, daß man füglich von der Wiederholung absehen könne.

Der ultramontan-welfischen Secession im Reichstag droht eine ultramontan-polnische Spaltung im Abgeordnetenhause zu folgen. Im klerikalen Lager wird nämlich mit einiger Besorgniß dem Vorhaben der polnischen Abgeordneten entgegen gesehen, den Landtag mit einem Generalantrage auf Wiederherstellung der Rechte und nationalen Freiheiten der Polen im Sinne der königlichen Proclamation von 1815 zu behelligen. Die Polen sind unklug und leidenschaftlich genug, für diesen Antrag auf Unterstützung des Centrums zu rechnen, die selbstverständlich nicht gewährt werden kann, ohne daß die Partei ihren behaupteten deutschen Charakter aufgeben würde. Für den Fall der Zurückweisung stellen die Rantak, Stablewski und Gen. den offenen Abfall von Herrn Windthorst in Aussicht. Alle diese Dinge spielen sich einstweilen in halben Andeutungen und den unverbindlichsten Versuchen zu gegenseitiger Fühlung ab, und die Presse des Centrums und der Polen beobachtet darüber ein beharrliches Schweigen, welches vielleicht niemals gebrochen werden wird, wenn es gelingt, die polnischen Heißsporne von ihrem thörichten und völlig aussichtslosen Beginnen abzubringen. Dieser mäßigende Einfluß wird auch von einzelnen polnischen Parlamentariern auf ihre unbeugsamen Collegen ausgeübt — ob mit Erfolg wird sich erst herausstellen, wenn die Landtagssession begonnen hat und ein wirklicher Entschluß gefaßt werden muß. Es mag in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß ein Ansinnen an die Staatsregierung, wie es jetzt im Parlament gestellt werden soll, schon vor nicht langer Zeit an das Ministerium erhoben worden ist, nämlich durch eine Petition polnischer Notabeln und Bürger vom 4. April 1881, die gleichfalls eine besondere staatsrechtliche Behandlung der Provinzen Posen und Westpreußen auf Grund der Wiener Congreßacte verlangte. Diese Petition hat die ihr einzig zukommende Antwort dadurch gefunden, daß sie überhaupt ohne Antwort gedrucken ist und eine solche auch schwerlich jemals erhalten wird.

Von großem praktischen Interesse ist die Taktik des Centrums bei den Wahlen. Die Parteileitung hat den Grundsatz aufgestellt, unter allen Umständen gegen „Culturkämpfer" zu stimmen. Unter Culturkämpfern aber werden in der ultramontanen Redeweise alle politischen Richtungen mit Ausnahme der äußersten Flügel der Conservativen sowohl als der Fortschrittspartei verstanden. Insbesondere sind die mittleren Parteien, die Nationalliberalen und Freiconservativen, vom Centrum in Acht und Bann erklärt, aber selbst bis tief ins conservative Lager hinein wird der Begriff „Culturkämpfer" ausgedehnt und dementsprechend gehandelt; selbst mit Herrn Stöcker und dem „Reichsboten" ist die Freundschaft der Ultramontanen seit dem Mischehenstreit getrübt. Unbedingtes Vertrauen auf Entgegenkommen gegen die Forderungen des katholischen Volkes hegen die Ultramontanen, wie ihr Comité im Wahlkreis Solingen neulich erklärte, nur noch zu den speciellen Anhängern Eugen Richter's und ein württembergischer Democrat mehr wird nächstens durch ultramontane Hilfe im Reichstag erscheinen. Herr Windthorst wird bald im Reichstag und Abgeordnetenhaus seine Wechsel für die guten Dienste präsentiren. Er braucht wieder eine Mehrheit für anticulturkämpferische Anträge. Die Conservativen, soweit sie nicht auf dem äußersten rechten Flügel stehen, und die Regierung sind bisher überall die Duperten gewesen und haben sich durch ihr Liebäugeln mit den Ultramontanen ganz nutzlos compromittirt. Wir sind begierig, wie lange es dauern wird, bis diese jetzt schon dämmernde Ueberzeugung zum Durchbruch kommt.

Aus Schlesien wird von Petitionen berichtet, welche die Ultramontanen solcher Ortschaften, in denen Staatspfarrer fungiren, an den Oberpräsidenten von Seydewitz richten, und in denen rund und nett die Absetzung dieser Pfarrer gefordert wird. Die Petenten wissen natürlich recht gut, daß ihrer Forderung nicht entsprochen werden kann, aber es kommt ihnen oder vielmehr den Persönlichkeiten in der Umgebung des Fürstbischofs, auf deren Gedeih sie handeln, überhaupt nur darauf an, die Staatspfarrerfrage in Fluß zu erhalten. Auch das Abgeordnetenhaus wird von derartigen Petitionen heimgesucht werden, bei denen es vielleicht nicht allzu schwer sein wird, aus gewissen stilistischen Wendungen einen ehemaligen Journalisten und Parlamentarier und jetzigen intimen Rathgeber des Fürstbischofs Herzog als Autor festzustellen.

Wie man hört, werden die Forderungen für neue Casernements im nächsten Reichshaushaltsetat nicht die Höhe erreichen, die man anzunehmen bisher Anlaß zu haben glaubte. Das Gebot thunlichster Sparsamkeit erweist sich denn doch mächtiger als ein Bedürfniß, welches, wie der Verzicht des preußischen Kriegsministers beweist, zudem nicht allzu dringlich ist und wohl noch einige Jahre auf Befriedigung warten kann, ohne daß die Wehrfähigkeit des Reichs Schaden zu besorgen hat. An einer Reihe von Forderungen für Casernen- und weitere militairische Bauten wird es trotzdem selbstverständlich nicht fehlen, und es wird u. A. die Wiedereinbringung der Petition für eine Unterofficierschule in Neubreisach in ganz bestimmte Aussicht gestellt. Bereits haben im Laufe des Sommers durch preußische Ingenieure Aufnahmen in Neubreisach stattgefunden, die vermuthlich in